



## Kein verschreibungspflichtiges Medikament ohne Rezept!

**J**eder Apotheker kennt sie: Kunden, die schnell noch kurz vor Ladenschluss, dem Wochenende oder der bevorstehenden Urlaubsreise in die Apotheke stürmen, weil sie ganz schnell noch ein dringend benötigtes Medikament kaufen möchten.

Das hierfür erforderliche Rezept sei in der Eile nicht auffindbar, der behandelnde Arzt derzeit im Urlaub oder beim Rezeptdrucker in der Praxis war gerade die Tinte alle. Die Kunden sind bekannt - genau genommen sind es immer dieselben und meist mit denselben Medikamenten. Hat sich der Apotheker einmal breitschlagen lassen, ein verschreibungspflichtiges Medikament herauszugeben, findet er sich schnell in einer Situation wieder, bei der die ursprünglich demütigen Kunden eine gewisse Anspruchshaltung entwickeln können, nach dem Motto: „Letztes Mal ging es doch auch ohne Probleme!“ oder „In der Apotheke gegenüber stellt man sich aber nicht so an!“

Apotheker tun jedoch gut daran, einem solchen Begehren ihrer Kunden nicht nachzugeben. Denn nicht nur berufsrechtlich können Konsequenzen drohen, sondern auch wettbewerbsrechtlich ist es heikel, wenn dem sich korrekt an die vorgeschriebenen Abgabepflichten haltenden Apotheker plötzlich die Kunden wegbleiben, weil sie unkomplizierter beim Apotheker um die Ecke „shoppen“.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu mit Urteil vom 8. Januar 2015 entschieden, dass die Herausgabe von Arzneimitteln



Thorsten U. Schmidt  
Rechtsanwalt aus Köln,  
spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

ohne Rezept des behandelnden Arztes einen Wettbewerbsverstoß nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) - auch schon bei einmaliger Herausgabe - darstellen kann.

Denn die Verschreibungspflicht nach § 48 Arzneimittelgesetz (AMG) ist dazu bestimmt, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz stelle eine spürbare Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen dar, die nach § 4 Nummer 11 UWG auch eine unlautere Wettbewerbshandlung sei. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen die Verhaltensweise eines Apothekers begründbar oder zumindest erklärbar und nachvollziehbar ist. So kann die Medikamentenherausgabe ohne Rezept des be-

handelnden Arztes beispielsweise nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass im Nachhinein ein Rezept vorgelegt wird.

Ein Rettungsanker hätte hier § 4 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) sein können. Danach wäre die Herausgabe ohne Rezept zulässig gewesen, wenn die Anwendung des verschreibungspflichtigen Arzneimittels keinen Aufschub erlaubt hätte, der behandelnde Arzt den Apotheker hiervon zunächst telefonisch unterrichtet hätte und ein Rezept lediglich nachgereicht worden wäre. Wichtig ist hierbei, dass der telefonisch unterrichtende Arzt auch in der Lage sein muss, eine entsprechende Rezeptabgabe beurteilen zu können. Dies bedeutet, dass der Arzt den Patienten kennt, eine eigene Diagnose stellt und eine Therapieentscheidung getroffen hat.

Im vorliegenden Fall scheiterte die Anwendung dieser Ausnahmeregelung für akute Fälle jedoch bereits daran, dass lediglich ein blutdrucksenkendes Mittel abgegeben wurde. Der Patient hätte - nach Auffassung der Richter - auch ohne akute Gefährdung seiner Gesundheit einen Arzt im Nachbarort aufsuchen können, um sich das Rezept verschreiben zu lassen. ■

**ETL | ADCURA**  
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADCURA Köln  
adcura-koeln@etl.de  
www.etl.de/adcura-koeln/  
Tel: 0221/8990550